

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 921 und 927
Urteil Nr. 16/96 vom 5. März 1996

### URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf einstweilige Aufhebung von Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 bezüglich des Schutzes und des Wohlbefindens von Tieren.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Januar 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Van Hove, wohnhaft in 1745 Opwijk, Perreveld 20, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986 bezüglich des Schutzes und des Wohlbefindens von Tieren (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 1995).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 921 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

B. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung: R. Havermans, wohnhaft in 2381 Weelde, Koning Albertstraat 129, R. Daemen, wohnhaft in 2470 Retie, Pijlstraat 5, M. Vanwetswinkel, wohnhaft in 2491 Olmen, Berkenlaan 5, M. Van Der Mierden, wohnhaft in 3920 Lommel, Lukersteenweg 188, F. Arduwie, wohnhaft in 2460 Kasterlee, Lichtaartsebaan 39, J. Van Nooten, wohnhaft in 2470 Retie, Pontfort 155, B. Vos, wohnhaft in 2230 Herselt, Aarschotsesteenweg 142, J. Peeters, wohnhaft in 9150 Kruibeke, Boerenstraat 54, M. Wernaerts, wohnhaft in 2470 Retie, Looiendsebergen 22, A. Clè, wohnhaft in 2200 Noorderwijk, Morkhovenseweg 6, F. Claes, wohnhaft in 2491 Olmen-Balen, Schootstraat 9, F. und E. Coomans, mit Sitz in 2450 Meerhout, Melsebaan 103, P. De Langhe, wohnhaft in 9240 Zele, Vlietstraat 61, G. De Frenne, wohnhaft in 9230 Wetteren, Smetledesteenweg 151, S. Arijs, wohnhaft in 9320 Erembodegem, Kapellestraat 21, J. Verstraeten, wohnhaft in 9968 Oost-Eeklo, Kerrestraat 51, G. Beurms, wohnhaft in 9230 Wetteren, Westringstraat 56, R. Peeters, wohnhaft in 1755 Gooik, Oplombeekstraat 11, P. Van Ertvelde, wohnhaft in 9220 Hamme, St. Annastraat 64, F. Van den Elsen, wohnhaft in 9255 Buggenhout, Achterdenken 24, H. De Gols, wohnhaft in 9310 Meldert, Zwaneveld 2, J. Spinoy, wohnhaft in 1745 Opwijk, Perreveld 9, E. Van Puyenbroeck, wohnhaft in 9190 Stekene, Hellestraat 145A, M. Van Linden, wohnhaft in 2890 Oppuurs, Oude Heirbaan 1, E. Roelands, wohnhaft in 9150 Bazel, Portugezenstraat 28, L. Schaerlaken, wohnhaft in 2870 Puurs, Eikevlietlaan 32, L. Beerden, wohnhaft in 3550 Heusden-Zolder, Schansstraat 17, M.J. Verlent-Van Oevelen, wohnhaft in 9150 Kruibeke, Daalstraat 93, die Clerckx Mathieu Boomerhof GmbH, mit Sitz in 2000 Antwerpen, Blauwtorenplein 4, I. Marist,

wohnhaft in 9667 Sint-Maria-Horebeke, Den Daele 5, F. Peffer, wohnhaft in 2550 Kontich, Rubensstraat 141, R. Van Damme, wohnhaft in 9371 Denderbelle, Denderstraat 14, J.-P. Smets, wohnhaft in 4683 Vivegnis, rue Joseph Wauters 59, und die Domaine Dupéry J. Meeselle AG, mit Sitz in 4460 Grâce-Hollogne, chaussée de Liège 69.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 927 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Gesetzesbestimmung.

## II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 16. und 30. Januar 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in jeder Rechtssache die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 30. Januar 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 31. Januar 1996 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 8. Februar 1996 anberaumt.

Diese Anordnungen wurden den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den Klägern und deren Rechtsanwälten mit am 31. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 1996

- erschienen

. RA K. Vandamme, *loco* RA N. Van De Velde, in Oudenaarde zugelassen, für J. Van Hove,

. RA L. Vermeulen, in Antwerpen zugelassen, für die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927,

. RA A. Vasteravendts, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1995 zur Änderung des Gesetzes vom 14. August 1986 bezüglich des Schutzes und des Wohlbefindens von Tieren lautet wie folgt:

« Artikel 12 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

' Art. 12. Es ist verboten, Hunde und Katzen auf öffentlichen Straßen, auf Märkten, Börsen, Messen, Ausstellungen und bei ähnlichen Gelegenheiten sowie bei dem Käufer zu Hause zu verkaufen, es sei denn, im letzten Fall geht die Initiative vom Käufer selbst aus.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß das im ersten Absatz eingeführte Verbot auf andere Tierarten und -kategorien ausdehnen. Er kann jedoch die Aufhebung dieses letzten Verbots zugestehen für den Verkauf auf Märkten durch Personen, die einen anerkannten Tierhandel führen ' . »

Vor der Änderung lautete Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 1986 wie folgt:

« Der Verkauf von Haus- und Ziertieren und von vom König bezeichneten Tierarten auf Märkten ist verboten, es sei denn für Personen, die über eine zugelassene Einrichtung im Sinne des Artikels 5 verfügen. »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Klageschriften*

##### *Interesse der klagenden Parteien*

A.1.1. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 921 sei eine natürliche Person, die als ambulanter (herumziehender) Händler Hunde und Katzen verkaufe. Das sei seine einzige und ausschließliche Berufstätigkeit, die darin bestehe, daß der Kläger Hunde und Katzen auf öffentlichen Straßen, auf Märkten, Börsen, Messen, Ausstellungen und bei ähnlichen Gelegenheiten zum Kauf anbiete und verkaufe und daß er somit nicht über einen seßhaften Handelsbetrieb verfüge. Seine Rechtslage werde durch den angefochtenen Artikel 11 eindeutig direkt und ungünstig betroffen, da er sich seit dem 1. Januar 1996 in der völligen Unmöglichkeit befinde, seinen Beruf noch weiter auszuüben, was zu hohen Verlusten führe. Diese Verluste würden einen Konkurs unabwendbar machen.

A.1.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927 seien alle Händler, die Hunde und Katzen auf öffentlichen Märkten verkaufen würden und durch die angefochtene Bestimmung « unglücklich getroffen und sogar direkt in ihrem Broterwerb gefährdet würden ».

##### *Einzigiger Klagegrund*

A.2. Der Klagegrund werde in beiden Rechtssachen aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 abgeleitet.

A.3.1. Für den Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 921 gebe es eine eindeutige doppelte Diskriminierung zwischen ambulanten Hunde- und Katzenhändlern und anderen Tierhändlern einerseits und, allgemeiner, zwischen ambulanten und seßhaften Tierhändlern andererseits angesichts der Tatsache, daß das Verbot des ambulanten Handels auch auf andere Tierarten ausgedehnt werden könne. Der Kläger untersuche, ob der Unterschied objektiv sei, ob die getroffenen Maßnahmen in Hinsicht auf das angestrebte Ziel adäquat seien und ob es zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel ein angemessenes Verhältnis gebe.

A.3.2. Der Unterschied zwischen Hunden und Katzen einerseits und anderen Tierarten andererseits werde nicht für objektiv gehalten, weil nicht gerechtfertigt werde, weshalb der Handel mit den ersten Tierarten auf andere Weise geregelt werden müsse als der ambulante Handel mit den anderen Tierarten, vor allem in bezug auf das Vermeiden von Spontankäufen und der damit gepaarten angeblichen Überpopulation, schlechten Lebensbedingungen der angebotenen Tiere und der höheren Krankheitsanfälligkeit bei den o.a. Tieren. Auch die Unterscheidung zwischen ambulante und seßhaftem Handel könne nicht angenommen werden, weil nicht bewiesen werden könne, daß Spontankäufe in seßhaften Handelsbetrieben nicht vorkommen könnten, weil ebensowenig nachgewiesen werden könne, daß Überpopulation die nachteilige Konsequenz des Tierkaufs im ambulanten Handel sei, daß überdies genausowenig der Beweis erbracht werde, daß die Lebensumstände bei ambulante verkauften Tieren schlechter seien als bei von seßhaften Händlern verkauften Tieren.

A.3.3. Auch der adäquate Charakter der Maßnahme werde angefochten: « Spontankäufe » träten immer weniger auf und außerdem drohe der Verkauf von Tieren sich zu den Warenhäusern hin zu verschieben, wo der Verkauf zu niedrigeren Preisen erfolgen würde, was zu einer Zunahme von « Spontankäufen » und zur Überpopulation in den Tierheimen führen würde. Ebensowenig werde nachgewiesen, daß die Krankheitsanfälligkeit bei den im ambulanten Handel verkauften Tieren höher sei als bei den im seßhaften Handel - u.a. in den Warenhäusern - verkauften Tieren.

A.3.4. Es bestehe ebensowenig ein angemessenes Verhältnis zwischen dem angewandten Mittel und dem angestrebten Ziel. Es gehe nämlich um ein absolutes Verkaufsverbot von Hunden und Katzen auf Märkten, Börsen, Messen, Ausstellungen und bei ähnlichen Gelegenheiten. Das angewandte Mittel, ein Berufsverbot, stehe deutlich in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel, das auch durch eine strengere Reglementierung hätte erreicht werden können, die Auswüchse hätte beseitigen können und dem rechtmäßigen Wunsch vieler

zuverlässiger, spezialisierter und gut ausgerüsteter Händler, ihren Beruf weiterhin ausüben zu können, entgegenkäme. Das allgemeine Berufsverbot werde jedoch sowohl bei den Händlern als auch bei den bei ihnen Beschäftigten zu einer sozialen Katastrophe führen, ohne daß es den ambulanten Händlern möglich sei, in so kurzer Zeit auf einen seßhaften Handel überzuwechseln.

Gleichzeitig sei gegen das Prinzip der Rechtssicherheit verstoßen worden, insofern der Beruf des ambulanten Hunde- und Katzenhändlers vom 1. Januar 1996 an verboten werde, während die Normen zur Führung eines Tierhandels noch in Ausführungserlassen festgelegt werden müßten, unbeschadet des Versprechens des zuständigen Ministers, den betroffenen Händlern in Erwartung der Verabschiedung der beabsichtigten Betriebsnormen eine zeitlich begrenzte Genehmigung von sieben Monaten zu erteilen. Das leiste der Rechtsunsicherheit überdies noch mehr Vorschub, insofern die ambulanten Händler, die auf einen seßhaften Handel überwechseln würden, ihre Investition als verloren ansehen könnten, wenn sie im nachhinein den Betriebsnormen nicht entsprächen.

A.4.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927 würden auf die Diskriminierung zwischen ambulanten Hunde- und Katzenhändlern einerseits und seßhaften Hunde- und Katzenhändlern und anderen Tierhändlern andererseits hinweisen.

Es gebe keinen objektiven Grund für diese Unterscheidung, weil die angefochtene Bestimmung durch die Angst vor Spontankäufen inspiriert worden sei, die einerseits auf dem Markt seltener vorkämen, weil die Preise für Hunde und Katzen da höher lägen und die andererseits auch in anderen Bereichen des Hunde- und Katzenhandels als dem Marktverkauf vorkämen, während die Begründung ebensogut gelte für den Kauf anderer Haustiere, von denen einige der äußeren Erscheinung nach sogar viel Ähnlichkeit mit Katzen und Hunden aufweisen würden. Selbst wenn die Unterscheidung objektiv sei, dann bestehe noch keine Notwendigkeit für ein allgemeines Verbot, sondern es könnten passende Regelungen ausgearbeitet werden.

#### *In Hinsicht auf den Nachteil*

A.5.1. Die angefochtene Bestimmung füge dem Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 921 einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu. Vom 1. Januar dieses Jahres an werde sein Beruf « ohne weiteres abgeschafft », so daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Gesetzesbestimmung unvermeidlich zum Konkurs führen werde, der selbstverständlich nicht mehr ungeschehen gemacht werden könne und somit einen schwer wiedergutzumachenden Nachteil darstelle.

A.5.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927 würden ebenfalls auf den schwer wiedergutzumachenden Nachteil hinweisen, der sich aus der angefochtenen Bestimmung ergebe, « da sie für ihren Broterwerb wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich vom Handel mit Hunden und Katzen auf der öffentlichen Straße, auf Märkten, Börsen, Messen, Ausstellungen und bei ähnlichen Gelegenheiten sowie beim Käufer zu Hause abhängig sind ».

Obschon der König ermächtigt worden sei, die Aufhebung des Verbots für Personen, die einen zugelassenen Tierhandel betreiben würden, zu verfügen, seien die Ausführungserlasse bis heute nicht ergangen, was für die klagenden Parteien die absolute Unmöglichkeit beinhalte, sich ein Einkommen zu verschaffen.

*Standpunkt der Föderalregierung*

*In Hinsicht auf das Risiko eines schwer wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils*

A.6.1. In seinem Urteil Nr. 21/94 vom 3. März 1994 urteilte der Hof, daß es den Klägern auf einstweilige Aufhebung obliege, dem Hof konkrete Tatsachen vorzulegen, die hinreichend nachweisen würden, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmung ihnen einen ernsthaften und schwer wiedergutzumachenden Nachteil zufügen könne. Die klagenden Parteien würden diese konkreten Tatsachen in ihrer Klageschrift keineswegs erwähnen.

Der Verkauf von Hunden und Katzen werde wohl eingeschränkt, aber nicht verboten; der Verkauf dieser Tiere sei noch stets möglich im Hause der Verkäufer und im Hause des Käufers, wenn die Initiative dazu vom Käufer ausgehe. Die klagenden Parteien könnten sicher nicht nachweisen, daß ihnen die Ausübung ihrer Berufstätigkeit völlig unmöglich gemacht werde; sie könnten diese unter anderen Bedingungen fortsetzen. Der behauptete Nachteil sei dann auch nicht ernsthaft.

A.6.2. Der Nachteil ergebe sich auch nicht nur aus der angefochtenen gesetzlichen Maßnahme, so daß keine Rede davon sei, daß sich aus der Rechtsprechung des Hofes ein zwangsläufiger und ausschließlicher Zusammenhang zwischen der angefochtenen Gesetzesbestimmung und dem angeführten Nachteil ergebe. Aufgrund des früheren Wortlauts von Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 1986 sei der König nämlich berechtigt gewesen, den Handel mit Hunden und Katzen zu verbieten, was nun vom Gesetzgeber selbst vorgeschrieben werde. Der von den Klägern angeführte Nachteil könne größtenteils ebenso durch einen aufgrund des früheren Wortlauts von Artikel 12 vom König angenommenen Ausführungserlaß verursacht worden sein.

A.6.3. Schließlich sei der angebliche Nachteil auch nicht schwer wiedergutzumachen. Als erstes müsse bemerkt werden, daß die Ausübung der Berufstätigkeit der klagenden Parteien keinesfalls verboten werde, wohl aber bestimmten Regeln und Vorschriften unterworfen werde, wie auch andere Handelsbereiche im Wirtschaftsrecht im Interesse der Gesellschaft geregelt worden seien. Die klagenden Parteien würden keineswegs nachweisen, daß sie als Folge der Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf jegliches Einkommen verzichten müßten oder daß sie bei ihren Einkünften derartige Einbußen hinnehmen müßten, daß sie vom Konkurs bedroht würden. Für den eventuell als Folge einer möglicherweise verfassungswidrigen Gesetzgebung erlittenen Nachteil werde immer mittels einer Klage, die einige Hunde- und Katzenhändler jetzt übrigens schon beim Gericht Erster Instanz Brüssel eingereicht hätten, eine finanzielle Entschädigung erhalten werden können. Der angebliche Nachteil sei folglich nicht schwer wiedergutzumachen.

*In Hinsicht auf die ernsthafte Beschaffenheit der Klagegründe*

*Einzigiger Klagegrund*

A.7.1. Die angefochtene Gesetzesbestimmung habe den Schutz und das Wohlergehen der Tiere im Auge. Deshalb habe der Gesetzgeber Beschränkungen beim Verkauf einiger Tiere auferlegen wollen, um dem unüberlegten Kauf derselben vorzubeugen. Unter den Haustieren seien es vor allem Hunde und Katzen, die das Interesse der Öffentlichkeit auf sich zögen, am verletzlichsten seien und zur Überpopulation bei den Haustieren beitrügen. Das angestrebte Ziel sei demzufolge legal.

A.7.2. Das Kriterium der Unterscheidung sei objektiv und stütze sich auf die unwiderlegbare Feststellung und Wirklichkeit, daß bis auf den heutigen Tag Hunde und Katzen als Haustiere noch immer den meisten Erfolg bei der Öffentlichkeit hätten. Jährlich würden dreißig Prozent aller verkauften Hunde ausgesetzt, und in Tierheimen, in denen gerade vor allem diese zwei Tierarten landen würden, würde an einer sehr hohen Zahl von Hunden und Katzen Euthanasie vorgenommen. Aus dieser Feststellung werde ersichtlich, daß der Kauf dieser zwei Tierarten, aus dem sich nicht automatisch zusätzliche Kosten ergäben, häufig unüberlegt erfolge, meistens unter dem Einfluß affektiver Gefühle.

Auch die Unterscheidung zwischen seßhaftem und ambulantom Handel - die auch in anderen Wirtschaftsregelungen vorkomme - sei im vorliegenden Fall angesichts der Tatsache, daß Käufe häufiger auf Märkten und bei Von-Haus-zu-Haus-Verkäufen unüberlegt erfolgen würden, sicher gerechtfertigt.

A.7.3. Die Unterscheidung sei auch adäquat, weil sie die Verwirklichung der Zielsetzung des Gesetzgebers ermögliche. Aus der Argumentation selbst der klagenden Parteien in bezug auf ihren Nachteil bei der weiteren Durchführung des Gesetzes ergebe sich, daß, weil ein großer Teil ihres Umsatzes verloren zu gehen drohe, sehr viele Tiere auf Märkten und unter den in der angefochtenen Gesetzesbestimmung genannten Bedingungen verkauft würden. Das Verkaufsverbot beuge dem Transport der Tiere unter schlechten Bedingungen, der Ausstellung in großer Hitze und strenger Kälte, der Ansteckung durch den Kontakt mit anderen Tieren an Ort und Stelle und nach einem Spontankauf, der Mißhandlung zu Hause durch (eventuelle) Käufer und schließlich der Aussetzung vor.

A.7.4. Hinsichtlich des Verhältnisses der angewandten Mittel zum angestrebten Ziel wird an erster Stelle erwähnt, daß das Gesetz vom 4. Mai 1995 in seiner Gesamtheit beurteilt werden müsse. Nicht nur nämlich habe die Änderung von Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 1986 nicht die von den klagenden Parteien behaupteten Folgen, sondern darüber hinaus enthalte das Gesetz auch für die klagenden Parteien schützende Maßnahmen. Indem er die angefochtene Maßnahme angenommen habe, habe der Gesetzgeber geurteilt, daß die angewandten Mittel im angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stünden. Der Vorschlag, den Tierhandel mit einem allgemeinen Verbot zu belegen, sei nicht angenommen worden. Der Gesetzgeber habe einen Mittelweg gewählt zwischen einem allgemeinen Verbot für alle Tiere, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutztiere, und einem begrenzten Verbot für Hunde und Katzen, ausschließlich durch Privatpersonen und nichtzugelassene Händler verkauft.

- B -

B.1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
  
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

*In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil*

B.2. Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verlangt, daß die dem Hof vorgelegten Gegebenheiten eine ausreichende Angabe greifbarer Fakten enthalten, aus denen hervorgehen kann, daß ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil zugefügt werden kann.

B.3. Dem Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 921 zufolge besteht der schwerlich wiedergutzumachende Nachteil darin, daß sein Beruf als « ambulanter Hunde- und Katzenhändler » vom 1. Januar 1996 an abgeschafft worden sei, so daß er auf einen Konkurs zusteure. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927 verkaufen ebenso Hunde und Katzen auf öffentlichen Märkten und führen an, daß sie durch die angefochtenen Bestimmungen « unglücklich getroffen und sogar direkt in ihrem Broterwerb gefährdet » würden, so daß die Aufrechterhaltung der angefochtenen Norm ihnen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zufügen würde, « da sie für ihren Broterwerb wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich vom Handel mit Hunden und Katzen auf der öffentlichen Straße, auf Märkten, Börsen, Messen, Ausstellungen und bei ähnlichen Gelegenheiten sowie beim Käufer zu Hause abhängig sind ».

B.4. Der Hof stellt zunächst fest, daß die angefochtene Bestimmung keineswegs die Geschäftstätigkeit der klagenden Parteien als Hunde- und Katzenverkäufer verbietet. Die Vermarktung dieser Tiere ist nur verboten, insofern sie auf der öffentlichen Straße stattfindet, sowie auf Märkten, Börsen, Messen, Ausstellungen und bei ähnlichen Gelegenheiten wie auch beim Käufer zu Hause, es sei denn, im letzten Fall geht die Initiative vom Käufer selbst aus.

Der Umstand, daß ein Verkäufer von Berufs wegen Hunde und Katzen auf den in der angefochtenen Bestimmung genannten öffentlichen Plätzen verkaufte, hindert ihn überhaupt nicht daran, unter Berücksichtigung der gültigen Regelung seine Handelstätigkeit innerhalb der Anlagen fortzusetzen, über die er schon aufgrund des Gesetzes vom 14. August 1986 verfügen mußte, um die zum Kauf angebotenen Tiere unterzubringen.

B.5.1. Das Verbot, Hunde und Katzen vor allem auf Märkten und Messen zu verkaufen, wird wahrscheinlich die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 921 nötigen,

Kosten für Einrichtung und Werbung auf sich zu nehmen, um sich dem Verbot zu fügen. Dennoch bleibt sie in ihrer Klageschrift konkrete Tatsachen zur Beweisführung dafür schuldig, daß die Verminderung ihrer Einkünfte oder die Steigerung ihrer Ausgaben die Rentabilität ihres Geschäftes ernsthaft in Gefahr bringen könnte. Ebensovienig hat sie in der Sitzung, die mehr als einen Monat nach dem Inkrafttreten des Verbots stattfand, konkrete Zahlen vorgelegt, anhand deren der Hof beschließen könnte, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmung einen Einkommens- und Rentabilitätsverlust zur Folge hat, der als ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil anzusehen ist.

B.5.2. Diese Feststellung gilt um so mehr für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 927, von denen einige anführen, daß sie « wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich vom Handel mit Hunden und Katzen auf der öffentlichen Straße, auf Märkten, Börsen, Messen, Ausstellungen und bei ähnlichen Gelegenheiten sowie beim Käufer zu Hause abhängig sind », so daß für diese Parteien nicht nachgewiesen wird, auf welche Weise das Wegfallen des ambulanten Teils ihrer Geschäftstätigkeit die Rentabilität ihres Handels dermaßen gefährden würde, daß ihnen ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil entsteht.

B.6. Da die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift, in der sie die einstweilige Aufhebung verlangen, dem Hof keine konkreten Tatsachen vorlegen, die hinreichend nachweisen, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmung ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen können, erfüllen sie nicht die in Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehene Bedingung. Die Klagen auf einstweilige Aufhebung müssen abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. März 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève